



Brüssel, den 12. Dezember 2025
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0394 (COD)**

16771/25
ADD 2

**SIMPL 209
ANTICI 213
ENV 1383
ENT 284
MI 1054
IND 614
COMPET 1342
SAN 837
AGRI 710
CODEC 2125**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Dezember 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 986 annex
Betr.:	ANHANG der RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2008/98/EG, 2010/75/EU, (EU) 2015/2193 und (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und die Verringerung des Verwaltungsaufwands

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 986 annex.

Anl.: COM(2025) 986 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.12.2025
COM(2025) 986 final

ANNEX 2

ANHANG

der

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinien 2008/98/EG, 2010/75/EU, (EU) 2015/2193 und
(EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die
Vereinfachung bestimmter Anforderungen und die Verringerung des
Verwaltungsaufwands**

Anhang II

1. Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/2193 wird wie folgt geändert:

- a) In Teil 1 wird in den Tabellen 1, 2 und 3 in Bezug auf die NO_x-Emissionsgrenzwerte bei der Verwendung von gasförmigen Brennstoffen ausgenommen Erdgas folgende Fußnote nach den in Spalte 7 aufgeführten Zahlen für diesen Schadstoff eingefügt:

„(*) Der Emissionsgrenzwert gilt nicht für Feuerungsanlagen, die mit Gas mit einem Volumenanteil von mehr als 20 % Wasserstoff betrieben werden. Die Mitgliedstaaten stellen unbeschadet strengerer Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 9 sicher, dass sich die gesamten NO_x-Emissionen, die über ein Jahr in die Luft freigesetzt werden, im Vergleich zu einer Situation, in der die Emissionen aus der betreffenden Anlage weiterhin den in Anhang II Teil 1 für NO_x bei der Verbrennung von Erdgas festgelegten Emissionsgrenzwerten entsprechen, nicht erhöhen.“

- b) In Teil 2 wird in den Tabellen 1 und 2 in Bezug auf die NO_x-Emissionsgrenzwerte bei der Verwendung von gasförmigen Brennstoffen ausgenommen Erdgas folgende Fußnote nach den in Spalte 6 aufgeführten Zahlen für diesen Schadstoff eingefügt:

„(*) Der Emissionsgrenzwert gilt nicht für Feuerungsanlagen, die mit Gas mit einem Volumenanteil von mehr als 20 % Wasserstoff betrieben werden. Die Mitgliedstaaten stellen unbeschadet strengerer Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 9 sicher, dass sich die gesamten NO_x-Emissionen, die über ein Jahr in die Luft freigesetzt werden, im Vergleich zu einer Situation, in der die Emissionen aus der betreffenden Anlage weiterhin den in Anhang II Teil 2 für NO_x bei der Verbrennung von Erdgas festgelegten Emissionsgrenzwerten entsprechen, nicht erhöhen.“

2. Anhang III der Richtlinie (EU) 2015/2193 wird wie folgt geändert:

- c) In Teil 1 Nummer 2 wird der zweite Gedankenstrich durch folgende beiden Gedankenstriche ersetzt:

„— drei Mal die Höchstzahl der durchschnittlichen jährlichen Betriebsstunden, gemäß Artikel 6 Absatz 3 oder Artikel 6 Absatz 8 anwendbar auf mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 20 MW, die die Anforderungen in Bezug auf die festgelegten Emissionsgrenzwerte der Stufe V gemäß der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ für die ‚Motorenklasse NRG‘ erfüllen,

— die Höchstzahl der durchschnittlichen jährlichen Betriebsstunden, gemäß Artikel 6 Absatz 3 oder Artikel 6 Absatz 8 anwendbar auf mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW, die die Anforderungen in Bezug auf die festgelegten Emissionsgrenzen der Stufe V gemäß der Verordnung (EU) 2016/1628 für die ‚Motorenklasse NRG‘ nicht erfüllen.“

- d) In Teil 2 werden folgende Nummern 4, 5 und 6 angefügt:

¹ Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG.

„4. Die Ergebnisse der Messungen werden unter Anwendung der folgenden Formel auf den in Anhang II genannten Bezugs-O₂-Gehalt bezogen:

$$E_S = \frac{21 - O_S}{21 - O_M} \times E_M$$

E_S = berechnete Emissionskonzentration zum Standardprozentsatz der Sauerstoffkonzentration

E_M = gemessene Emissionskonzentration

O_S = Standardsauerstoffkonzentration

O_M = gemessene Sauerstoffkonzentration

5. Findet die Verbrennung des Brennstoffs in mit Sauerstoff angereicherter Atmosphäre statt, so können sich die Messergebnisse auf einen von der zuständigen Behörde festgelegten Sauerstoffgehalt beziehen, der den besonderen Umständen des Einzelfalles entspricht. Werden die Schadstoffemissionen durch Abgasbehandlung verringert, ist die Umrechnung auf die in Unterabsatz 1 festgelegten Sauerstoffgehalte nur zulässig, wenn der gemessene Sauerstoffgehalt im selben für den betreffenden Schadstoff maßgeblichen Zeitraum den zutreffenden Bezugssauerstoffgehalt überschreitet.

6. Wird die Umgebungsluft vollständig durch Sauerstoff ersetzt, so gelten die in Artikel 6 genannten Emissionsgrenzwerte als eingehalten, wenn die Emissionen nicht höher sind als die Emissionen aus der Verbrennung des betreffenden Brennstoffs beim Bezugs-O₂-Gehalt.“